

Lebenshilfe Balzers e.V., Unterm Schloss 80, LI-9496 Balzers

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Gesellschaft  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Balzers, 18. August 2021

## **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Lebenshilfe Balzers e.V. (in der Folge Lebenshilfe) hat sich mit der oben angeführten Vernehmlassung befasst und gibt hiermit gerne eine Stellungnahme ab:

Auf Seite 4 und 17 wird ausgeführt, dass die Lebenshilfe von diesem Gesetz «grundsätzlich nicht direkt betroffen» sei. Diese Feststellung ist so nicht korrekt. Es stellt sich vielleicht vor-dergründig weniger für den Gesetzgeber als vielmehr für die Regierung und die Verwaltung die Frage, wie das Verhältnis zum Verein Lebenshilfe zukünftig ausgestaltet werden soll. Gelten alle Regelungen, welche die Regierung oder die Vorsteher im Strategierat der Stiftung vorgeben nur für die Familienhilfe Liechtenstein oder für beide Anbieter von ambulanter Pflege und Betreuung und wie werden diese erarbeitet? Die direkte Involvierung der Lebenshilfe muss gewährleistet sein. Dazu sind Absprachen mit der Regierung nötig, die bei der Behandlung des Gesetzes im Landtag vorliegen müssen.

Grundsätzlich dürfen für die Bewohner von Balzers gegenüber anderen Bewohnern in Liechtenstein keine Nachteile erwachsen und umgekehrt.

Der Wunsch nach Anpassung der rechtlichen Struktur für die Familienhilfe Liechtenstein ist seitens des Vereins nachvollziehbar, u.E. aus Sicht des Staates aber nicht zwingend. Als Staat kann man private Sozialträger in Form eines eigenen Gesetzes (wie bei der LAK) oder in Form von Leistungsverträgen steuern/fördern. Mit dem Gesetz verlagert man die Diskussion in den Landtag – das kann positiv oder auch negativ sein. Deshalb gibt es diese Variante im benachbarten Ausland praktisch nicht.

Eingang: 19.08.2021 14:50:16

Das Argument der fehlenden strategischen Abstimmung ist für uns nur bedingt haltbar, zumal neben der Lebenshilfe auch z.B. das Liechtensteinische Landesspital (LLS) oder der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) als weitere wichtige Teamplayer dann ebenfalls in diese Überlegungen mit einbezogen werden müssten. Die Ausrichtung dieser Institutionen zu Themen wie Gerontopsychiatrie, Hospiz, Mutter-/Kindberatung, Sozialpsychiatrie und weitere offene Fragen beeinflussen die Arbeiten der Pflegeheime und Familienhilfen wesentlich.

Die Lebenshilfe hat in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass das 2007 verabschiedete und nur wenigen «Eingeweihten» überhaupt bekannte Konzept zur Alterspolitik gerade im Hinblick auf eine ganzheitliche Sicht dringend einer Neufassung bedarf. Die Lebenshilfe hat auch an Veranstaltungen mit anerkannten Experten darauf hingewiesen und Denkanstösse gegeben.

Die strategische Einbindung der Familienhilfe Liechtenstein unter dem gleichen Stiftungsrat wie das LAK kann im Hinblick auf das angestrebte ganzheitliche Angebot durchaus sinnvoll sein. Eine effiziente und nachhaltig ganzheitliche Pflege und Betreuungsprozesskette auf der operativen Ebene wird somit jedoch noch nicht erreicht (Seite 19). Inzwischen wurde Karin Negele von der Präsidentin der Familienhilfe Liechtenstein, Dr. Ingrid Frommelt, informiert, dass sie nicht damit einverstanden sind, dem Stiftungsrat des LAK unterstellt zu werden, auch wenn dieser um zwei Personen aus dem ambulanten Bereich erweitert wird. Somit wird dies wohl noch einmal diskutiert werden.

### **Organisation/Organe**

Da die Gemeinde Balzers ebenfalls dem LAK-Gesetz unterstellt ist und somit mit dem Vorsteher auch Einsitz im **Strategierat** hat, ist auf dieser Ebene eine strategische Abstimmung grundsätzlich möglich. Dies sollte auch für einen allfälligen Strategierat für die Familienhilfen gelten.

Unserer Ansicht nach müsste im Katalog der Aufgaben für den **Stiftungsrat** gemäss Art. 10 auch enthalten sein, dass die Stiftung mit Organisationen mit gleichem Zweck zusammenarbeitet. Das wäre auch eine Grundlage für eine entsprechende Bestimmung in einem Organisationsreglement der Geschäftsleitung. Es sollte für die Stiftung nicht nur eine Pflicht zu Kontakten mit den zuständigen Behörden bestehen (Art. 3.e).

Eine solche Verpflichtung zu einer Zusammenarbeit zwischen den zwei öffentlichen Anbietern mit dem Zweck der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung des ganzen Landes, würde auch den missglückten Absatz 4 von Art. 3 obsolet machen. Bezeichnenderweise wird auf diesen Absatz in den Erläuterungen gar nicht eingegangen. Diese Frage könnte ähnlich der Praxis bei der stationären Betreuung gelöst werden. Das würde sowieso nur in aussergewöhnlichen Situationen zum Tragen kommen.

Einmal mehr machen wir darauf aufmerksam, dass die organisatorische Eingliederung der **Fachstelle häusliche Betreuung und Pflege** in die Familienhilfe Liechtenstein im Hinblick auf ihre übergeordneten, unabhängigen Aufgaben falsch ist. Diese sollte einer anderen Organisation wie z.B. der AHV/IV/FAK angegliedert sein.

Es darf auch festgestellt werden, dass der vorliegende Bericht der Regierung die Argumente, die damals zur Gründung des Vereins Lebenshilfe Balzers e.V. geführt haben, das ganzheitliche Modell wie dies in Balzers angestrebt wurde, vollumfänglich bestätigt.

Wir sind überzeugt, dass wir auch mit der neuen Organisation der Familienhilfe Liechtenstein und auch mit dem LAK weiterhin erfolgreich zusammenarbeiten können und werden.

Freundliche Grüsse  
Lebenshilfe Balzers e.V.



Karin Negele  
Präsidentin



Roswitha Vogt  
Vizepräsidentin